

SATZUNG

der Gemeinde Stelle über die Aufstellung einer Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Am Latenbrook“

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 14.10.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung im Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Am Latenbrook“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Latenbrook“ soll eine behutsame Nachverdichtung bzw. Nachnutzung bestehender Gebäude ermöglicht und gleichzeitig die bestehenden Freiflächen im Planungsgebiet erhalten und aufgewertet werden. Außerdem sind Maßnahmen vorgesehen, die im Bereich der vorhandenen Freiflächen Möglichkeiten der Naherholung schaffen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan „Am Latenbrook“ und ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

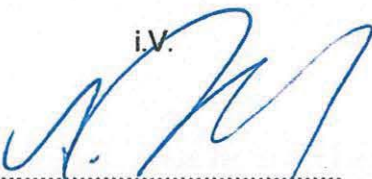
§ 4

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreis Harburg in Kraft. Sie tritt 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

(Hinweis: Die Geltungsdauer kann nach § 17 (1) BauGB um ein weiteres Jahr verlängert werden.)

Stelle, den 19.10.2015

i.V.


(A. Hardekopf)



Gemeinde Stelle (Landkreis Harburg)

Bebauungsplan "Am Latenbrook" mit
Teilaufhebung der Bebauungspläne
"Stelle Ortskern - Süd",
"Harburger Straße" und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Sondergebiet Harburger Straße -
Süd"

Geltungsbereich

Stand: **28. Sep. 2015**



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches



M: 1:2000

in Zusammenarbeit mit der
Gemeinde Stelle -
Jörg Ruschmeyer

LEGN
Landschaftsplanung